



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 21.12.2020, Zahl: 817-01/2020, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof, die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle und die Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2020, Zahl: 004-1/2020-05 (Friedhofs- oder Urnenstättenordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, der Aufbahrungshalle und Leistungen im Bestattungsfall werden von der Marktgemeinde Guttaring Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Leistungen im Bestattungsfall ist pauschaliert zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Guttaring.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist sind die Gebühren wiederkehrend auf drei Jahre im Vorhinein zu entrichten.

a) Einzelgrab	€ 20,00	(pro Jahr)
b) Doppelgrab (Familiengrab)	€ 39,00	(pro Jahr)
c) Urnengrab (Erdgrab)	€ 13,00	(pro Jahr)
d) Urnennischen	€ 39,00	(pro Jahr)

Die Gebühr für die Benützung der
Aufbahnhalle beträgt € 65,00

Für die Entsorgung von Kränzen etc. wird eine
einmalige Gebühr von € 72,00
über das Bestattungsunternehmen vorgeschrieben.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten bzw. Urnennischen beziehungsweise die Aufbahnhalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Abgabefestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die einmaligen Gebühren tritt die Fälligkeit nach Erbringen der Leistung ein.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.10.2013, Zahl: 817/2013 mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahnhalle der Marktgemeinde Guttaring ausgeschrieben werden außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Kuss

